Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3252

A14, A14/1

20.04.2020

Aktenzeichen
2000 - Z. 540
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kemper
Telefon: 0211 8792-494

52. Sitzung des Rechtsausschusses am 22. April 2020
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Corona-Virus in der Justiz“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

52. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22. April 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Corona-Virus in der Justiz“

Zu dem Tagesordnungspunkt „Corona-Virus in der Justiz“ der Sitzung des Rechtsausschusses am 22. April 2020 wird wie folgt berichtet:

1. Grundlage der Maßnahmen **in der Justiz** zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bildet bis auf Weiteres der Erlass des Ministeriums der Justiz vom 17. März 2020 (vgl. schriftlichen Bericht vom 20. März 2020, Vorlage 17/3164). Hiernach soll der Dienstbetrieb in allen Dienstzweigen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden. Sitzungen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden (z. B. Haftsachen, ermittlungsrichterliche Tätigkeiten, schon länger andauernde Strafverhandlungen sowie Eilsachen in sämtlichen Rechtsgebieten). Angelegenheiten in schriftlichen Verfahren können weiter betrieben werden. Dies haben letztlich die zuständigen Gerichte im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaften. Rechtsantragsstellen sind für Eilanträge für den Publikumsverkehr geöffnet zu halten.

Mit Erlass vom 7. April 2020 sind den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen Hinweise für den Umgang mit Zutrittsbeschränkungen im Zusammenhang mit Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen erteilt worden. Denn der Gesundheitsschutz, der ohne Zweifel oberste Priorität besitzt, steht derartigen Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr hat eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen, bei der zwischen der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Arbeiten einerseits und der Möglichkeit der Einhaltung bestmöglichen Mitarbeiterschutzes andererseits abzuwägen ist.

Nach diesen Maßstäben wird bislang weder im Ministerium der Justiz noch im Geschäftsbereich ein Notdienst praktiziert. Zwar sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen Einschränkungen für die tägliche Arbeit in den Gerichten und Behörden verbunden. Dennoch sollte auch unter diesen Umständen der Dienstbetrieb im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaates so weit wie möglich aufrechtzuerhalten werden.

2. Die allgemeinen Empfehlungen zur Reduzierung des Dienstbetriebs auf das zwingend erforderliche Maß gelten auch für den Gerichtsvollzieherdienst. Einzelheiten zur Umsetzung dieser Empfehlungen (einschließlich etwaiger allgemeiner Verhaltensempfehlungen zu Abstand und Hygiene) sind in Übereinstimmung mit dem Geschäftsbereich den jeweiligen Justizbehörden unter Berücksichtigung der örtlichen, räumlichen und personellen Besonderheiten überlassen worden. Entsprechende Maßnahmen haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte mit Verfügungen vom 18. März 2020 bzw. vom 19. März 2020 getroffen.

Über den Umgang mit eiligen Aufträgen im Gerichtsvollzieherdienst wurde der Rechtsauschuss bereits mit schriftlichem Bericht vom 2. April 2020 unterrichtet. Hieraus ergibt

sich, dass auch und gerade für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Möglichkeit besteht, den Umfang ihrer Vollstreckungshandlungen derzeit auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Denn Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind mit wichtigen Aufgaben der Rechtspflege betraut, die unmittelbaren Kontakt mit zahlreichen Personen verlangen. Daher ist es auch für den Gerichtsvollzieherbereich unerlässlich, nach Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit des jeweiligen Auftrags zu gewichten, um Selbst- und Fremdgefährdung zu reduzieren.

Um bemessen zu können, in welchem Umfang trotz der oben genannten Vorgaben Vollstreckungs- und Zustellungshandlungen mit persönlichem Kontakt derzeit erforderlich sind, wurden die in dem Zeitraum vom 18. März bis 3. April 2020 wirklich notwendig gewordenen und die tatsächlich durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit Erlass vom 4. April 2020 bei allen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erhoben.

Die Berichte zu dieser Erhebung liegen noch nicht vollständig vor (erwartet werden ca. 1.000 Einzeldateien). Entsprechend war eine Auswertung der Ergebnisse noch nicht möglich.

3. Durch Artikel 1 Nummer 6 und 11 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sind mit Wirkung vom 28. März 2020 die §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 73 Abs. 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden. Aus § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde der zweite Halbsatz in den ersten Satz verschoben und um eine Alternative („öffentliche Orte“) ergänzt. Aus § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG wurde das Tatbestandsmerkmal „eine größere Anzahl“ gestrichen. Die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG wurde um einen Verweis auf § 32 Satz 1 IfSG ergänzt.

Die auf §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG gestützte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 und der dazu ergangene Bußgeldkatalog wurden der neuen Rechtslage angepasst. Die neu gefasste Coronaschutzverordnung NRW ist am 30. März 2020 verkündet worden und am 31. März 2020 in Kraft getreten. Das Ministerium der Justiz hat noch am selben Tage die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte davon unterrichtet und um Bekanntgabe der neuen Regelungen in ihrem Geschäftsbereich gebeten.

Mit Erlassen vom 6. und 9. April 2020 hat das Ministerium der Justiz die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte um die statistische Erfassung von Straftaten

und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in ihrem jeweiligen Bezirk gebeten. Die Erfassung soll mit Hilfe folgende Nebenverfahrensklassen erfolgen:

Nebenverfahrens-klasse	Delikt
75	Straftaten nach § 75 IfSG
73	Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG
Dieb01	Diebstahl von Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstung
Dieb02	Diebstahl aus Wohnungen unter Vortäuschung amtlicher Eigenschaft
Dieb03	Plünderungen
Dieb04	Sonstige Diebstahlshandlungen im Zusammenhang mit Corona
CoronaKV	Körperverletzung aus Anlass Pandemie
Betr01C	Betrugshandlungen im Zusammenhang mit Corona zum Nachteil älterer Menschen
Betr02C	Warenbetrugshandlungen im Zusammenhang mit Corona im Internet
Betr03C	Sonstige Betrugshandlungen im Zusammenhang mit Corona
Betr04C	Subventionsbetrug
WiderCor	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte aus Anlass der Pandemie
MissbCor	Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB) aus Anlass der Pandemie
BeleiCo	Beleidigung aus Anlass der Pandemie
SonsCoro	Sonstige Straftaten im Zusammenhang mit Corona

Anzahl und Art der Verfahrenseingänge pro Monat sollen bis zum dritten Werktag des Folgemonats dem Ministerium der Justiz berichtet werden.

4. Am Donnerstag, dem 16. April 2020, hat eine Besprechung zwischen Vertretern des Ministeriums der Justiz sowie den Leiterinnen und Leitern der Obergerichte und Mittelbehörden stattgefunden. In dieser Besprechung vom 16. April 2020 sind Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs diskutiert und vereinbart worden. Diese Maßnahmen sind nun im Ministerium der Justiz im Detail festzulegen und abzustimmen und sollen sodann im Erlasswege dem Geschäftsbereich bekanntgegeben werden.

5. Die aktuelle Lage anlässlich der Corona-Pandemie stellt sich zum Stichtag 15. April 2020 **im Justizvollzug** wie Folgt dar:

Die Anzahl der positiv auf COVID-19 getesteten Bediensteten beläuft sich aktuell auf 28.

Darüber hinaus sind derzeit drei Gefangene positiv getestet worden, die sich jeweils im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalten Attendorn, Euskirchen und Moers-Kapellen befinden. Die Anstalten haben umgehend die erforderlichen Quarantänemaßnahmen ergriffen. Weitere, positive Testungen sind bislang nicht zu verzeichnen.

Das Bestreben des Justizvollzuges lag in den vergangenen Wochen im Besonderen auch darauf, in den Anstalten die Einrichtung von Quarantänebereichen voranzubringen, um im Bedarfsfall über hinreichend freie Haftplatzkapazitäten zu verfügen:

Durch Erlass wurde grundsätzlich - jedoch zum Schutz der Allgemeinheit mit zahlreichen Ausnahmen - für Gefangene, die zurzeit eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine kurze Freiheitsstrafe von bis zu 18 Monaten unter Vollstreckungsleitung einer nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaft verbüßen und deren Entlassung in der Zeit vom 19. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 - beide Tage eingeschlossen - ansteht, die Vollstreckung gemäß § 455a Abs. 1 StPO unterbrochen. Hierunter sind auch Fälle erfasst, in denen zwar eine Anschlussvollstreckung vorgemerkt ist, das Strafende der Anschlussvollstreckung aber in den Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 fällt.

In 32 von 35 Anstalten wurden Quarantänebereiche eingerichtet oder so weit vorbereitet, dass diese im Bedarfsfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können. Drei Anstalten werden durch Belegungsausgleiche unterstützt.

Als vollzugliche Maßnahmen wurden die Außenkontakte der Gefangenen zu externen Personen und die landes- und bundesweiten Transporte von Gefangenen auf das notwendige Maß beschränkt, um das Risiko der Entstehung von Infektionsherden in den Anstalten soweit wie möglich zu reduzieren. Neu aufzunehmende Gefangene, die in den 14 Tagen vor der Aufnahme Außenkontakte hatten, werden nach Möglichkeit in den ersten 14 Tagen nach Aufnahme getrennt von den übrigen Gefangenen untergebracht.

Im Rahmen einer individuellen Einzelbewertung vor Ort wurden Maßnahmenangebote der Arbeit sowie der schulischen und beruflichen Bildung der Gefangenen teilweise reduziert. Als finanzieller Ausgleich wurde den Anstalten die Möglichkeit zur Gewährung einer Billigkeitsentschädigung eingeräumt.

6. Mit Bezug zu der **Juristenausbildung** (Staatliche Pflichtfachprüfung, zweite juristische Staatsprüfung und juristischer Vorbereitungsdienst) ist in Ergänzung des Berichts vom 25. März 2020 über folgende Planungen zu berichten:

a) Staatliche Pflichtfachprüfung und zweite juristische Staatsprüfung

Der Prüfungsbetrieb zur Absolvierung der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung soll – unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes, insbesondere der Abstandsregeln – Anfang Mai wieder aufgenommen werden: Die Aufsichtsarbeiten sollen am 4. Mai 2020 (zweite juristische Staatsprüfung) bzw. 19. Mai 2020 (staatliche Pflichtfachprüfung) beginnen, die mündlichen Prüfungen in beiden staatlichen Abschlussprüfungen am 13. Mai 2020.

Bei der Wiederaufnahme der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung sollen zunächst die Prüflinge berücksichtigt werden, die sich ursprünglich für April 2020 gemeldet hatten; ob in dem Monat der Wiederaufnahme darüber hinaus Prüflinge berücksichtigt werden können, die sich für Mai 2020 gemeldet haben, hängt von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ab. In der zweiten juristischen Staatsprüfung sollen im Mai 2020 die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Aufsichtsarbeiten geladen werden, deren Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eigentlich für April 2020 vorgesehen war. Aufgrund der Verlängerung des juristischen Vorbereitungsdienstes um einen Monat ist der Mai 2020 nun ohnehin ihr regulärer Klausurmonat. Im weiteren Verlauf würden die Aufsichtsarbeiten wieder im üblichen Monatsturnus geschrieben werden.

Zu den mündlichen Prüfungen sollen sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung zunächst die Prüflinge geladen werden, die ursprünglich für die Monate März und April 2020 vorgesehen waren.

b) Juristischer Vorbereitungsdienst

Ab dem 1. Mai 2020 werden in Nordrhein-Westfalen in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken wieder neue Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingestellt. Berücksichtigt werden zum 1. Mai 2020 alle Bewerberinnen und Bewerber, denen für die Monate April und Mai 2020 eine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in Aussicht gestellt wurde. Im weiteren Verlauf sollen die Einstellungen wieder in dem bis März 2020 üblichen Turnus erfolgen.

Die bisherigen von der Justiz organisierten Präsenzveranstaltungen, namentlich die Arbeitsgemeinschaften und die Besprechung von Aufsichtsarbeiten, werden baldmöglichst als Onlineveranstaltungen angeboten werden, um auch in Krisenzeiten eine adäquate Ausbildung zu gewährleisten.

7. Wegen des Verdachts von Betrugstaten im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe wird zu TOP 2 der Tagesordnung des Rechtsausschusses mündlich berichtet.